

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0004/2019

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	27.06.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Termin zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Speyer 2019

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Als Wahltermin für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Speyer wird Sonntag, der 27. Oktober 2019 festgelegt.
2. Die Wahlen werden insgesamt in Form einer Briefwahl und nicht als Urnenwahl durchgeführt.

Begründung:

Entsprechend § 56 Gemeindeordnung (GemO) ist in Kommunen mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern (Hauptwohnsitz), ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration ist in dieser Satzung zu bestimmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2014 eine entsprechende Satzung beschlossen; diese hat sich bewährt und gilt für die anstehende Wahlperiode weiter.

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner,
2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Nähere regeln das Kommunalwahlgesetz und die Satzung.

Die Steuerungsgruppe Beiräte für Migration und Integration beim Innenministerium empfiehlt als Wahltermin den 27. Oktober 2019. Der Beirat der Stadt Speyer für Migration und Integration hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2019 dieser Empfehlung einstimmig angeschlossen und empfiehlt dem Stadtrat seinerseits, den Wahltermin in Speyer auf den 27. Oktober 2019 festzulegen.

Anlage:

Rundschreiben des Städtetags Rheinland-Pfalz